



Eschenlohe

Rechtsverbindlicher Hinweis: obige GmbH wird falsch geführt und doppelt erfasst:
ein Aktenzeichen: HRB 142747 des Amtsgerichts München (gegen die angebliche
Löschung lt. Internet sind vollumfaänglich Rechtsmittel anhängig; ausserdem werden unserer
Gesellschafterin Irene Anita Huber bis heute 713071,15 DM plus
Zins und Zinseszins unterschlagen);
Geschäftsführer: Hans Georg Huber (*12.07.1942; +13.01.2012); Handlungsfähigkeit ist aber
über Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen),
Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe gegeben.

Hinweis: Mühle 25 wurde im Absender nochmals geschrieben,
obwohl es im Foto steht, da es bei Faxen nicht immer richtig
auf dem Foto zu lesen ist!

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an uns nicht möglich!-
089/ 5597-5065 und/oder 089-5597-4125

Generalstaatsanwaltschaft München
Nymphenburger Str. 16

Zugleich als rechtsverbindliche Hinterlegung für alle beteiligten
Aemter/Gerichte!
Für etwaige Tippfehler wird um Nachsicht gebeten!

80335 München

Az.: XV BerL 381-383/2002 *;

Steuerbetrug und Wirtschaftskriminalitaet von bzw. ausgehend von der Gemeinde (D-82438) Eschenlohe;
u.a. Rechtsmittel zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen gegen den Abriss des Beweisobjektes Mühle 25
(Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe) und gegen die diesbezüglichen rechtswidrigen Vorarbeiten durch die
Erdgas Südbayern GmbH;

Befangenheitsantrag gegen alle bisher in dieser Angelegenheit beteiligten und ausführenden Justizpersonen;

Sehr geehrte Damen und Herren,

im eigenen Namen als auch namens und auftrags von Hans Georg Huber (eine Vollmachtserteilung erlischt durch
den Tod nicht), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe und von Irene Anita Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof
Mühle 25 Eschenlohe persönlich und auch zu Gunsten von deren einzigen Sohn Christian Georg Huber
(Abstammungsurkundennummer: 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25
Eschenlohe folgendes: Zunaechst stellen wir Befangenheitsantrag gegen alle bisher in dieser Angelegenheit
beteiligten und ausführenden Justizpersonen.

In Sachen 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II erging am 02.05.2002 ein Freispruch, der seit 11.05.2002
rechtskraeftig ist. Danach sind unsere Gesellschafter Hans Georg Huber (Originalgeburtsurkundennummer:
62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe, Irene Anita Huber
(Geburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25
Eschenlohe sowie deren einziger an unserer Firma nicht beteiligter Sohn Christian Georg Huber
(Abstammungsurkundennummer: 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25,
Eschenlohe wieder in ihren Rechts- und Besitzstand von vor dem 14./15.08.2011 einzusetzen.

Diese Pflicht entfaellt auch nicht dadurch, dass Hans Georg Huber am 13.01.2012 starb.

Wir haben herausgefunden, dass das damalige „Verfahren“ 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II ein

staatliches Steuerbetrugsverfahren – ausgehend von der Gemeinde Eschenlohe (die Nachweise dazu wurden von uns u.a. per elektronischer Post an die Kriminalpolizei GAP u.a. in Sachen BY 1687-OO1243-11/8 gesandt; unsere Ausführungen/vorgelegten Nachweise sind auch für Sie rechtsverbindlich und was Ihr Gebiet betrifft zu vollziehen) - ist, was sich u.a. bereits dadurch nachweisen lässt, dass neben dem Aktenzeichen 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II das Aktenzeichen 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II verwandt wurde.

Nach dem Freispruch sind wir hinter eine Menge von Tatsachen gekommen, die uns – wie unseren Gesellschaftern Hans Georg Huber und Irene Anita Huber und auch deren Sohn Christian Georg Huber - 2002 nicht ansatzweise bekannt waren.

Am 25.02.2002 erliess das Oberlandesgericht München am in Sachen 2 Ws 135 – 137/O2 H, XV BerL 381 – 383/O2 StA bei dem OLG München, 1 Ks 31 Js 24914/O1 LG München II Beschluss, womit es den Haftbefehl des Amtsgerichts München vom 15. August 2001 (ER VII Gs 1785 a,b,c/O1) gegen die Angeklagten Hans Georg Huber, Irene Huber und Christian Huber aufhob, wobei zu bemerken ist, dass die vollständigen Namen Irene Anita Huber und Christian Georg Huber lauten, was das OLG München nicht verwandte.

Dass aber der Aufhebungsbeschluss in Sachen 1 Ks 31 Js 24914/O1 LG München II erging, spricht für das, was wir herausgefunden haben, und zwar, dass es sich beim gesamten „Verfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II in Wirklichkeit um ein staatliches nicht zuaessiges Steuerbetrugsverfahren gegen drei unschuldige Bürger handelt.

Termine für Entscheidungen werden jedenfalls nicht zufällig gewählt. Das Datum für den Aufhebungsbeschluss 25.02.2002 dürfte ebenfalls auf keinem Zufall beruhen.

Als Anlage 1 überlassen wir Ihnen eine Kopie eines Originalkatasters von Irene Anita Huber für ihren Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, Steuergemeinde Schrobenhausen. Dieses Kataster weist als erstes Datum den 21.06.1887 auf. Das heisst, dieses Kataster wird heuer – von diesem Datum her gesehen – 125 Jahre alt.

Wer sich das Kataster zum ersten Mal ansieht, der sagt spontan, dass die Katasterseite 544 1 / 2 doppelt vergeben ist.

Das Interessante ist nun, dass bei dieser zum zweiten Mal vergebenen Katasterseite 544 1 / 2 hinter die Haus-Nr. 284, Schrobenhausen eine **8** gesetzt wurde. Die Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe (worauf der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe bis heute steht) ist jedenfalls 1955 im Grundbuch Band 12 Blatt 606 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Steuergemeinde Eschenlohe eingetragen. Dieser Band 12 Blatt 606 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Steuergemeinde Eschenlohe weist nur eine Steuerbuchnummer für die Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe und von mehreren dazugehörigen Grundstücken auf, und zwar ist dies die **8**. **8** ist genau die Zahl, die hinter die Haus-Nr. 284, Schrobenhausen auf die zweite Katasterseite 544 1 / 2 (siehe Anlage 1) gesetzt wurde. Diese **8** ist – wie es auf dem Original des Katasters sehr gut zu lesen ist – genau mit der selben Tinte geschrieben womit auch die erste Datumsangabe des Rentamts Schrobenhausen auf der Katasterseite 544 1 / 2 geschrieben ist. Die Datumsangabe lautet 25 II 92 und dahintersteht mehrfach durchgestrichen 1892. Aus diesen Fakten zieht ein unbefangener Dritter den Schluss, dass der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen läuft.

Der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen wurde am 18.03.1936 in die Erbhofrolle Blatt 6 des Anerbengerichts Schrobenhausen eingetragen, was am 21.04.1936 im Grundbuch Band III Blatt 190 S. 16 ff. (die B-Schrift dieses Grundbuchs ist zu finden im Staatsarchiv München unter AG Baende 1537) des Grundbuchamts Schrobenhausen vermerkt wurde. Das heisst, der Freilassungsbeschluss vom 25.02.2002 des OLG München in Sachen 2 Ws 135 – 137/O2 H, XV BerL 381 – 383/O2 StA bei dem OLG München, 1 Ks 31 Js 24914/O1 LG München II läuft in Wirklichkeit (die „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ ist eine nachgewiesene Scheinadresse womit weder der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe noch dessen Austragshaus erfasst werden kann) über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe, der über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen geführt wird. Somit ist auch nachgewiesen, dass das gesamte „Verfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II und somit der Freispruch über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe läuft. Schon wegen des rechtskräftigen Freispruches in Sachen 1 Ks 31 Js 24914/O1 ist eine „Versteigerung“ (u.a. K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim) wie ein Abriss des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25 Eschenlohe gar nicht möglich.

Gegen den geplanten Abriss des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25 Eschenlohe sowie gegen jede dazugehörige Vorbereitungsmaßnahme erheben wir ausdrücklich Rechtsmittel zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen. Der rechtskräftige Freispruch ist 2002 ergangen. Danach hat eine Wiedereinsetzung in den Rechts- und Besitzstand von vor dem 14./15.08.2001 und weder eine Versteigerung noch ein Abriss zu erfolgen.

Wir nehmen an, dass mit dem 25.02.1892 u.a. steuerlich nicht zulaessige Massnahmen gegen den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe und gegen den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen verbunden sind, die von Amts wegen aufzuheben sind. Auf gar keinen Fall sind diese Massnahmen den unschuldig verfolgten Personen Hans Georg Huber, Irene Anita Huber und Christian Georg Huber zuzurechnen.

Wir haben intensive Nachforschungen angestellt, was diese steuerlich nicht zulaessigen Massnahmen alles sein könnten und kommen nach einer Durchsicht von Vielzahl von Unterlagen zu dem Ergebnis, dass die hauptsächlich

nicht zulaessige Massnahme die „Versteigerung“ des Eschenloher Fuchsenhofes Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe von 1852 – 1854 bzw. dies der Ausgangspunkt ist (siehe dazu unsere Eingabe vom 09.12.2011 an das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen beigelegt als Anlage 2 ohne Anlagen). Wie Sie anliegender (Anlage 3) Akte Minn 56300 des Bayerischen Hauptstaatsarchivs in München entnehmen, „ersteigerten“ zunaechst 35 Eschenloher (laut dem uns vorliegenden Kataster des Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe von 1863 sind es dann 47 Eschenloher Anwesen bzw. dessen/deren Inhaber) das Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe. Die Gemeinde Eschenlohe ging dann hinterher her und liess sich das diesbezügliche Eigentum, wie es die 35 „ersteigerten“ zuweisen, was rechtswirksam nicht möglich ist. Unsere Nachforschungen haben auch ergeben, dass das Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe über bzw. gegen den Erbhof Haus-Nr. 210, Schrobenhausen (so hiess das Haus-Nr. 284, Schrobenhausen 1852 – 1854 vorher) laeuft. Im Klartext bedeutet dies nichts Anderes, als dass die Gemeinde Eschenlohe über die „Versteigerung“ des Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe automatisch den Erbhof Haus-Nr. 210, Schrobenhausen und somit (da darüber bekanntlich der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe laeuft) den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe mit beansprucht (wie sich auch aus unserer Eingabe vom 09.12.2011 an das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen ergibt), was rechtswirksam nicht möglich, sondern nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandeln ist. Die Gemeinde Eschenlohe will offensichtlich die von ihr ausgehenden nicht zulaessigen Massnahmen belassen, aber gleichzeitig nicht dafür haften.

Um dies zu bewerkstelligen, wurden nach dem rechtskraeftigen Freispruch in Sachen 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II eine Vielzahl von „Versteigerungen“ eingeleitet, und zwar nennen wir u.a. folgende:

- K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim, die sich gegen die Fl.-Nr. 1086, 1088/7, 1088 der Gemarkung Eschenlohe richten (auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe steht bekanntlich der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe; die unzerteilte Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe ist der Hausgarten im Idaraut des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25 Eschenlohe);
- K 61/O6 des Amtsgerichts Weilheim, die sich gegen die Fl.-Nr. 831, 1100 – 1102, 1415 der Gemarkung Eschenlohe richten;
- HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B des Amtsgerichts Ingolstadt, welches sich gegen die Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen richtet;
- K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt, welches sich gegen die Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen richtet;

Zu guter Letzt erwaehnen wir noch K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim und verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass sich dieses gegen die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ richtet und gehen hier naeher auf K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim ein. Die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ ist eine nachgewiesene Scheinadresse, was bereits das für die Eheleute Hans Georg und Irene Anita Huber (die seit 16.12.1997 rechtskraeftig geschieden sind) über K 86/O6 des AG WM im Jahr 2006 von Herrn Sachverstaendigen Retzer aus Wolfratshausen über 83565 Eschenlohe (dies ist Eschenlohe bei Frauenneuharting) erstellte „Gutachten“ beweist.

Man muss wissen, dass vom Landgericht Werdenfels Kataster (zu finden u.a. im Staatsarchiv München unter der Katastersignaturnummer 8576) für die Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe existieren. Das Auffallende an diesen Katastern ist u.a. der Deckblattkasten bzw. was dort zum Teil zu lesen ist, und was wir nachfolgend abbilden:

Georg Huber	Wohnung	86	19	31	1868
Georg & Agathe Huber	Wohnung	1	20	10	1870
Huber Agathe	Wohnung	2	15	10	1875
Huber	Wohnung				
Grosser Ulrich					
Wolfratshausen	Wohnung	3	20	10	1877
Schwanberger	Wohnung	4	20	10	1878
Huber Georg	Wohnung	1	16	19	1878
Agathe, alle g.	Wohnung	2	16	28	1878
Miloschen					

Das Interessante ist, dass laut diesen Eintraegen 86 die Katasterseitenzahl des Haus-Nr. 11, Steuergemeinde

Eschenlohe sein soll. Wenn man nun jetzt rechts oben auf den einzelnen Seiten das Kataster des Landgerichts Werdenfels ansieht, so steht dort nicht 86, sondern 85. Beim Haus-Nr. 10, Eschenlohe ergibt sich ein ähnliches Bild. Bis ca. 1878 wird laut Deckblatt des Katasters des Landgerichts Werdenfels davon gesprochen, dass 87 die Katasterseitenzahl des Haus-Nr. 10, Eschenlohe wäre; bei allen rund 30 Katasterseiten rechts oben steht aber kein einziges Mal die 87, sondern die 78. K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim hat also offensichtlich mit dem Haus-Nr. 11, Steuergemeinde Eschenlohe zu tun. Mit 11 (die gesamte Zahl lautet dann 118) beginnt auch eine Umschreib.Kat.Fol. für das Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe, und zwar laut der Katasterserie von 1813 für den Steuerdistrikt Eschenlohe.

Dies führen wir auch deshalb aus, da Georg Huber: *06.07.1828; +16.02.1895 (der Urgrossvater väterlicherseits von unserem Hans Georg Huber: *1942) 1863 mit der Geschaeftsregisternummer **44/1863** den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe (damals auf der Feldernummer 652 der Steuergemeinde Eschenlohe stehend) kaufte und am 16.02.1863 ins Hypothekbuch Band I des Amtsgerichts Garmisch eingetragen wurde.

Am 19.02.1868 bekam dieser Georg Huber von seinem Vater Johann Huber das Haus-Nr. 11, Steuergemeinde Eschenlohe „übergeben“. Wir nehmen an, dass der 19.02.2002 als Ladung zu den Terminen in Sachen 1 Ks 31 Js 24914/O1 für Christian Georg Huber und für Irene Anita Huber nicht zufaellig gewaehlt ist.

Hans Georg Huber, Christian Georg Huber und Irene Anita Huber sind und waren aber nie über das Haus-Nr. 11, Steuergemeinde Eschenlohe (vormalige Plan-Nr. **44** der Steuergemeinde Eschenlohe) erfassbar.

In bezug auf Hans Georg Huber (*1942) sagen wir dies auch deshalb, da die Angelegenheit auch durch den Tod von Hans Georg Huber (*1942) nicht abgeschlossen ist, was bereits die Tatsache beweist, dass der evangelische Pfarrer Schaefer aus Murnau die Beerdigung von Hans Georg Huber (*1942) über die „Rautstrasse 11, Eschenlohe“ vornehmen wollte, wobei er sagte, dass man ja Mühle 25, Eschenlohe dahinter schreiben könne. Dies ist falsch. Die Mühle 25, Eschenlohe ist selbstaendig und untersteht mit Sicherheit nicht dem Haus-Nr. 11, Steuergemeinde Eschenlohe. Sternplannummerierung bedeutet bekanntlich Staatseigentum. Das Auffallende an Ihrer Eingabe vom 13.02.2002 ist, dass Sie das Aktenzeichen XV BerL 381 – 383/2002 * verwenden.

In diesem Zusammenhang ist zu erwahnen, dass das Rentamt Weilheim am 19.01.1914 von Amts wegen ein Kataster der Steuergemeinde Murnau, des Amtsgerichts Weilheim für das Haus-Nr. 11, Eschenlohe für Johann und Kreszenz Huber (die damals das Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe hatten und am 13.01.1917 u.a. den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe notariell mit der GRNr. 47/1917 des Notariats Garmisch kauften) ausstellten. Es ist daher nicht abwegig zu behaupten, dass das Haus-Nr. 11, Eschenlohe von Staats wegen beansprucht wird, was aber nicht rechtswirksam ist. Bei dieser Gelegenheit möchten wir es nicht versaeumen darauf hinzuweisen, dass das Haus-Nr. 47, Steuergemeinde Eschenlohe über das Haus-Nr. 11, Steuergemeinde Eschenlohe (welches offensichtlich nicht rechtmassig von Staats wegen schon lange beansprucht wird) laeuft. Dies sagen wir deshalb, da in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim (s.o.) - die sich direkt gegen den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe richten am 16.11.2007 rechtsunwirksam ein „Zuschlag“ erteilt wurde, und zwar an Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe. Anton Mangold ist vom Haus-Nr. 47, Steuergemeinde Eschenlohe. Aus der Sicht eines unbefangenen Dritten steht somit fest, dass keine „Zuschlagserteilung“ an Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, sondern eine verdeckte Enteignung vorliegt, worauf auch das rechtswidrig von Erdgas Südbayern betriebene „Verfahren“ 7 C 282/11 des AG GAP (zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir auf unsere diesbezüglichen Eingaben in dieser Angelegenheit bezug) hindeutet. Erdgas Südbayern vertritt bekanntlich die Landratsaeemter in Enteignungsverfahren.

Der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe – der über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen laeuft – ist aber weder versteigerbar noch ist/war eine Enteignung möglich.

Auch kann der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe weder über das Haus-Nr. 10, Eschenlohe noch über das Haus-Nr. 11, Eschenlohe noch über das Haus-Nr. 282, Schrobenhausen erfasst werden.

Erst jetzt faellt uns auf, dass das Haus-Nr. 11, Steuergemeinde Eschenlohe eine massgebliche Rolle auch bei der Fuchsenhofversteigerung von 1852 – 1854 spielt. Die anliegende Akte MInn 56300 des Bayerischen Hauptstaatsarchivs liess sich Christian Georg Huber über Dritte per Einschreiben senden. Das Interessante ist, dass der Einschreibecode nach DE 112 aufweist. Wenn man den gesamten angegebenen Code mit 112 angibt, so heisst es auf der Internetseite der Deutschen Post AG unter Brief/Sendungsverfolgung, dass keine Informationen zur Sendung gefunden werden konnten. Laesst man die 112 dagegen weg, findet sich ein Zustellnachweis. Das heisst, die 112 wurde gezielt dahinter gesetzt. Ein Blick in das Grundbuch Band 9 Blatt 456 des Grundbuchamts Garmisch für die Steuergemeinde Eschenlohe dürfte eine Erklaerung liefern.

Danach hat seit 23. Januar 1961 das Haus-Nr. 11, Eschenlohe (O,1260 ha) die Liegenschaftsbuchnummer **112**.

Hans Georg Huber, Irene Anita Huber, Christian Georg Huber und wir sind aber nicht über das Haus-Nr. 11, Steuergemeinde Eschenlohe erfassbar. Dies schliesst die Originalgeburtsurkunde von Hans Georg Huber mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau (siehe Anlage 4 als Originalgeburtsurkunde notariell beglaubigt) aus. Denn auch diese Originalgeburtsurkunde ist durch den Tod von Hans Georg Huber (*1942) nicht erledigt. Christian Georg Huber, der Sohn unserer Gesellschafter, hat naemlich nur eine Abstammungsurkunde mit der Nr. 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen, so dass er deswegen u.a. für den Staatsangehörigkeitsnachweis seiner wahren

Staatsangehörigkeit auf die Originalgeburtsurkunde mit der 62/1942 des Standesamtes Murnau von Hans Georg Huber (*1942) angewiesen ist.

Der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe direkt (und nicht über das Haus-Nr. 11, Steuergemeinde Eschenlohe) ist somit entscheidend. Der tatsächlich aktuell auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe stehende Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe darf daher wie das Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen nicht abgerissen werden, da darüber die wahre Staatsangehörigkeit von Christian Georg Huber dokumentiert und nachgewiesen ist und sonst entfallen würde, das heisst Christian Georg Huber hat/hätte dann seine tatsächliche Staatsangehörigkeit nicht mehr und wäre Freiwillig für Ämter, Behörden und Gerichte. Dies ist/wäre auch bei Irene Anita Huber der Fall. Denn ihr gehört der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (den ihr Vater Josef Binder – dessen Rechtsnachfolgerin in den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen Irene Anita Huber ist – 1939 kaufte, was durch Beschluss des Anerbengerichts Schrobenhausen am 21.07.1939 genehmigt wurde) und darüber läuft der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe, der bis heute steht so auch der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen. Wenn jetzt nun der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe und das Gebäude auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen (darüber hat Christian Georg Huber bis heute seinen Personalausweis) abgerissen wäre (was rechtswirksam nicht möglich ist und was wir kategorisch ablehnen), könnte auch Irene Anita Huber (*1947) keinen Nachweis ihrer wahren Staatsangehörigkeit mehr führen und wäre ebenfalls wie ihr Sohn ohne ihre wahre Staatsangehörigkeit und wäre Freiwillig für Ämter, Behörden und Gerichte. Dies kommt nicht in Frage und ist auch rechtswirksam nicht möglich. Ausserdem ist der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe Beweisstück in Sachen 31 Js 24914/O1 und in Ihrem Verfahren XV BerL 381-383/2002 (*) - samt allem was damit zusammenhängt -, und zwar u.a. dafür, dass keine Pflegeheimkosten für Anna Katharina Huber (*1918; +2001) anfielen, denn bei einem Erbhof gibt es keine Heimkosten.

Noch dazu haben wir herausgefunden, dass das gesamte rechtswidrige „Mordverdachtsverfahren“ (in Wirklichkeit ein rechtswidriges Steuerbetrugsverfahren) 1 K(L)s 31 Js 24914/O1 des LG München II dadurch geführt wurde, indem man die Pflegebedürftigkeit von Anna Maria Binder (der Mutter unserer Gesellschafterin Irene Anita Huber) rechtswidrig hernahm, denn Anna Katharina Huber (*1918; +2001) war nie pflegebedürftig. Dies haben wir bzw. Hans Georg Huber u.a. zu 7 T 3962/2010 des LG München II vorgetragen; auf die dortigen Ausführungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich Bezug genommen.

Oben haben wir erwähnt, dass die Gemeinde Eschenlohe eine Vielzahl rechtsunwirksamer „Versteigerungen“ einleitete, um die bisherigen rechtswidrigen Machenschaften auf Hans Georg Huber, Christian Georg Huber und Irene Anita Huber abzuschieben und diese dafür verantwortlich zu machen (siehe unsere Eingabe vom 09.12.2011 ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen), was rechtswirksam nicht möglich ist.

Man muss nämlich bedenken, dass in der Mühle 25 Eschenlohe im Hausgarten bzw. aus dem Hausgarten mehrere Parzellen gemacht wurden, die dann zum Teil veraussert wurden und darauf bauten fremde Personen ohne Bebauungsplan Häuser und die Gemeinde Eschenlohe führte dafür rechtswidrig Strassen- und Hausnummern ein. Dies ist unzulässig. 1966 wurde der südliche Teil des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25 Eschenlohe rechtswidrig einschliesslich Stall und Tenne abgerissen (nur das Dach wurde gehoben) und das Ganze so umgebaut, dass das gesamte Haus seitdem – falsch und ohne steuerliche Basis – als „Gästehaus“ genutzt wurde, obwohl es keinen einzigen Plan für ein Gästehaus gibt, sondern nur zwei Pläne für ein Wohnhaus- und einen Erweiterungsumbau gibt. Die Gemeinde Eschenlohe behauptete rechtswidrig in Sachen K 157/O4 des AG WM gegenüber dem Gutachter, dass das Ganze ein „Gasthof“ von 1890, ein „Gästehaus“ von 1957 und ein Appartementhaus von 1975 sei. Dies ist nachgewiesen nach keinem Kataster und nach keinem Grundbuch der Fall. Das Einzige was einmal als Gasthaus Haus-Nr. 25 bezeichnet wurde ist die Plan-Nr. 1108 1 / 106 a der Steuergemeinde Eschenlohe. Diese Plannummer existiert offiziell seit ca. 1966 nicht mehr und diese Plannummer hat Christian Huber, wogegen u.a. K 157/O4 des AG WM geführt wird, auch nie erhalten.

Die Behauptung eines Gasthofes von 1890, eines Gästehaus von 1957 und eines Appartementhauses von 1975 ist somit nicht zulässig. Dies sagen wir deshalb, da die Erdgas Südbayern GmbH zunächst rechtswidrig einen Gaszähler aus den Gebäuden auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe ausbauen wollte, was nicht möglich ist/war, da keiner eingebaut ist und dann wollte sie die Hauptleitung am 02.02.2012 zur Mühle 25 Eschenlohe rechtswidrig kappen. Dazu ist zu bemerken, dass um 1990 die Hauptleitung von Georg Huber (*1906) gelegt wurde, der damals rechtswidrig ein „Gästehaus“ betrieb; nun liegt aber tatsächlich der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe vor. Die Massnahmen der E.ON AG gehen in Wirklichkeit auf Veranlassung der Gemeinde Eschenlohe zurück und dienen offensichtlich nur dazu, einen „Gasthof 1890“, ein „Gästehaus 1957“ und ein „Appartementhaus von 1975“ zu fingieren, worüber dann rechtswidrig die Gemeinde Eschenlohe die Herausgabe zum Abriss verlangen möchte. Gegen diese Vorgehensweise erheben wir ausdrücklich Rechtsmittel zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen.

Kein einziger diesbezüglicher Plan lautet auf die Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe, worauf der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe steht, sondern auf die Plan-Nr. 1086 1 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe (darauf steht das Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe; Säge- und Elektrizitätswerkgebäude, die über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe laufen). Dies ist steuerlich nicht zulässig.

Jetzt ist zu erwahnen, dass saemtliche „Versteigerungen“ (K 157/04 – K 159/04, K 61/06, K 86/06 des Amtsgerichts Weilheim; u.a. K 225/04, 84/05 des Amtsgerichts Ingolstadt) über „Saegewerk Georg Huber“ betrieben werden und dies, obwohl derjenige (Christian Huber), wogegen sich die meisten (amtsintern alle!), „Verfahren“ richten, überhaupt nie ein Saegewerk hatte und auch keines betrieb.

K 86/06 des Amtsgerichts Weilheim richtet sich offiziell nicht gegen Christian Huber. Dennoch befindet sich bei der Kfz-Stelle des LRA GAP in Farchant in der Akte des zuletzt auf Christian Huber zugelassenen Pkw GAP-MJ 16 ein Beschluss des AG WM in Sachen K 86/06. Jetzt fragt man sich, was die Kfz-Stelle damit zu tun hat.

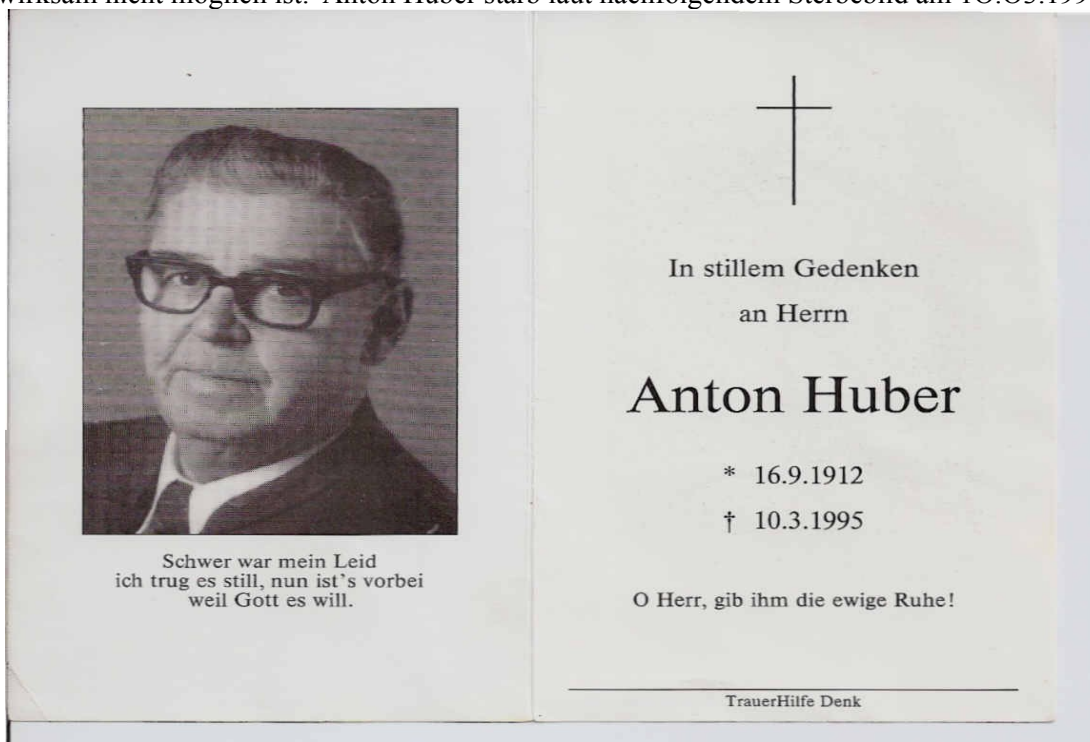
Ein Blick in die Führerscheinnummer von Christian Georg Huber liefert eine Erklarung.

Christian Georg Hubers Führerschein des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen hat die Nummer OO673/1994. Als Georg Huber (*1906; +1995), der Grossvater von Christian Georg Huber aus der Schein-Firma Saege- und Elektrizitaetswerk Johann Huber OHG (nach der URNr. 1010 vom 27.03.1962 des Notarsubstituten Schuch aus Garmisch-Partenkirchen) 1974 ausschied, hatte er bzw. unmittelbar danach ein Kfz mit amtlichen Kennzeichen GAP – C 673. So soll offensichtlich über die Führerscheinnummer 673/94 Christian Huber rechtswidrig das Minuskapital iHv. rund 600.000.- DM von 1974 der Schein-Firma Johann Huber OHG (nach der URNr. 1010 vom 27.03.1962 des Notarsubstituten Schuch aus Garmisch-Partenkirchen) zugerechnet werden, was rechtswirksam nicht möglich ist. Die Führerscheinnummer OO673/1994 kann jedenfalls nicht mit GAP-C 673 in Verbindung gebracht werden. Richtig ist, dass der Personenstand von Christian Georg Huber nicht richtig geführt wird, wogegen sich Christian Georg Huber bereits mehrfach wandte. Christian Georg Huber

(Abstammungsurkundennummer: 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen) ist aber weder ein Waisenhauskind noch der Sohn noch der Rechtsnachfolger von Georg Huber (*1906; +1995), dem Vater von Hans Georg Huber: *12.07.1942; +13.01.2012 (der der Vater von Christian Georg Huber ist). Irene Anita Huber (*1947; Geburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen) ist die einzige Tochter aus der Ehe von Josef Binder und Anna Maria Binder, geb. Hamberger. Alles Andere sind nicht richtige Personenstandsführungen, worüber bis jetzt alle „Verfahren“ betrieben werden, was zu deren Rechtsunwirksamkeit führt.

Jetzt kommen wir zurück auf den Eschenloher Fuchsenhof, Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe, der zuletzt als Eschenloher Tonihof bezeichnet wurde. Termine von richterlichen/staatsanwaltschaftlichen Handlungen werden nicht zufaellig gewaehlt. Jedenfalls fand der 1. Hauptverhandlungstermin in Sachen 1 Ks 31 Js 24914/01 des LG München II am 11.03.2002 statt. Zum Endtermin (02.05.2002) reisten auch mehrere Personen der Gemeinde Eschenlohe (wozu der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe mit Sicherheit nicht gehört) an, denen der Freispruch gar nicht passte, wie auch Reporter bestaetigen können.

Den Eschenloher Fuchsenhof Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe beansprucht bekanntlich die Gemeinde Eschenlohe. 1. Bürgermeister der Gemeinde Eschenlohe war von ca. 1958 – 1978 Anton Huber, der auch in diesem Zeitraum Inhaber und Eigentümer des Eschenloher Fuchsenhofes Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe (ab 1958 als Tonihof bezeichnet) war. Anton Huber ist vom Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe und diente der Gemeinde Eschenlohe offensichtlich als Verbindungsstück den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe immer mehr dem Eschenloher Fuchsenhof/Tonihof und somit in Wirklichkeit der Gemeinde Eschenlohe unterzuordnen, was rechtswirksam nicht möglich ist. Anton Huber starb laut nachfolgendem Sterbebild am 10.03.1995.



Am 10.03.2002 konnte jedenfalls kein 1. Hauptverhandlungstermin gesetzt werden, da der 10.03.2002 ein Sonntag ist. Somit terminierte man den 1. Hauptverhandlungstermin auf den 11.03.2002.

Im Klartext bedeuten diese bisher vorgetragenen Fakten nichts Anderes, als dass der gesamte rechtswidrige „Mordverdachtsprozess“ 1 K(L)s 31 Js 24914/O1 des LG München II (samt allen Folgemaßnahmen) von der Gemeinde Eschenlohe ausgeht, von dieser koordiniert wird und über den Eschenloher Fuchsenhof Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe (interessant ist, dass in der Akte MInn 56300 des Bayerischen Hauptstaatsarchivs vom Fuchsbauern-Anwesen zu Wangen die Rede ist; der Fuchsenhof liegt aber nicht in Wangen, sondern in Wengen!) laeuft.

Die Gemeinde Eschenlohe beansprucht über das Haus-Nr. 46, Steuergemeinde Eschenlohe bzw. ausgehend von den Massnahmen von 1852 – 1854 (siehe die Akte MInn 56300 des Bayerischen Hauptstaatsarchivs) eine Oberhoheit über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe und über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenshausen, was rechtswirksam nicht möglich ist und wozu auch keine Rechtsgrundlage besteht. Dass dafür aber auch noch die unschuldigen Personen Hans Georg Huber, Christian Georg Huber und Irene Anita Huber haftbar und verantwortlich gemacht werden (sollen) ist Rechtsbeugung, Verfolgung Unschuldiger und Freiheitsberaubung und nicht akzeptabel. Uns faellt in diesem Zusammenhang die Eingabe vom 11.02.2011 der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. an das LG München II in Sachen 7 T 1429/2010 und 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II ein.

Die unzuständige Gemeinde Eschenlohe hat jedenfalls rechtswidrig u.a. Hans Georg Huber (*1942) seine Rechte verwehrt. Dies wird nicht hingegenommen.

Jedenfalls ist es so, dass nach dem rechtskraeftigen Freispruch in Sachen 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II vom 02.05.2002 die „Zwangsversteigerung“ des Eschenloher Tonihofes eingeleitet wurde, was sich bereits aus dem niedrigen Aktenzeichen K 10/O3 des Amtsgerichts Weilheim ergibt.

K 10/O3 des Amtsgerichts Weilheim (daran sind offensichtlich die anderen „Verfahren“: u.a. K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6, K 86/O6 des AG WM; u.a. K 225/O4 und K 84/O5 des AG I rechtswidrig gekoppelt) dürfte somit von der Gemeinde Eschenlohe, ausgehend rechtswidrig deswegen eingeleitet worden sein, um den rechtskraeftigen Freispruch in Sachen 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II nicht beachten zu müssen. Diese Vorgehensweise ist rechtsunwirksam und nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu behandeln.

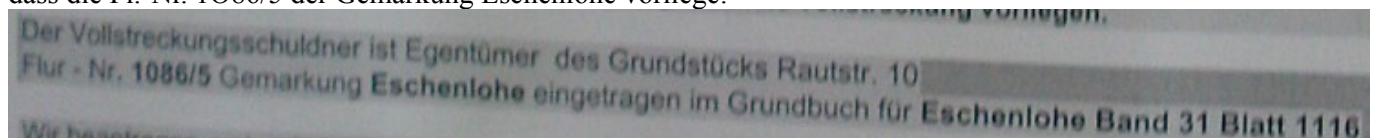
Jedenfalls ist es so, dass am 23.10.2006 in Sachen K 10/O3 des Amtsgerichts Weilheim rechtswidrig ein „Zuschlag“ erteilt wurde; dann müsste ein „Verteilungstermin“ stattgefunden haben (ob tatsaechlich einer stattfand wissen wir nicht) und am 16.02.2007 fand eine rechtswidrige Grundbuchumschreibung des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe von Blatt 1262 auf Blatt 1842 auf Tschüscher (der ein Treuhaender ist; in welchem Treuhandauftrag er handelt, hat er nie offengelegt; aus der Sicht eines unbefangenen Dritten dürfte die Gemeinde Eschenlohe der Haupttreuhaender sein) in Liechtenstein statt.

Nach saemtlichen Kommentatoren zum ZVG ist es möglich, eine „Versteigerung“ innerhalb von fünf Jahren wieder neu aufzurollen. Wir lehnen und lehnten jedenfalls jegliche Wiederaufnahme ab, da wir auf einer vollumfaenglichen Aufhebung von Anfang an saemtlicher Versteigerungen bestehen, was wir und u.a. Hans Georg Huber auch bei den Versteigerungsgerichten geltend machten. Dabei bleibt es. Dies ist auch für Sie und Ihre unter- und übergeordneten Stellen rechtsverbindlich.

Dies kann weder die Gemeinde Eschenlohe noch über Sie weder aufgehoben noch abgeändert werden.

Zum Schluss überlassen wir Ihnen als Anlage 5 unsere Rechtsmittel/unsere Eingabe vom 01.02.2012 ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen. Die dortigen Ausführungen/Rechtsmittel sind auch für Sie und Ihre unter- und übergeordneten Stellen rechtsverbindlich und wie von uns angewiesen zu vollziehen.

Zum Schluss verweisen wir noch auf folgendes. Mit Schreiben vom 22.03.2003 ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen zu Blatt 1116 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen (darin steht u.a. die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe, falsch als „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ bezeichnet) behauptet die Gemeinde Eschenlohe, dass die Fl.-Nr. 1086/5 der Gemarkung Eschenlohe vorliege:



Jetzt fragt man sich, wie die Gemeinde Eschenlohe dazu kommt, so eine nicht existente Plannummer 1086/5 zu erfinden.

Laut der fortlaufenden Nr. 65 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Steuergemeinde Eschenlohe in Band 12 Blatt 606 setzt sich die Plan-Nr. 1088/5 der Steuergemeinde Eschenlohe (die Bezeichnung Bauplatz ist nicht richtig, da es keinen Bebauungsplan gibt und auf der Plan-Nr. 1088/5 der Steuergemeinde Eschenlohe nur das Austragshaus des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25 Eschenlohe gebaut wurde) als Teilflaeche der Plan-Nr. 1088 und 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe zusammen. Die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe ist somit bis heute nur ein Teil der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe. Da Irene Anita Huber (*1947) ein

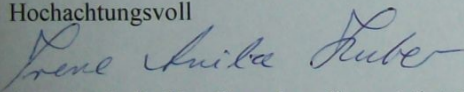
erstrangiges Wohnrecht an der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe eingetragen hat, hat sie es somit erstrangig an der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe (darauf steht der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe) eingetragen. Im Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe (Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe) hat auch Irene Anita Huber eine Wohnung.

Ausserdem laeuft der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 Eschenlohe über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, dessen Eigentümerin sie als Rechtsnachfolgerin (was diesen Erbhof betrifft) von ihrem Vater Josef Binder ist. Das heisst, ein Abbruch der Gebaeude auf den Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe ist schon wegen den Rechten/Eigentum (u.a. Wohnrecht) von Irene Anita Huber (*1947) nicht möglich, da Irene Anita Huber (*1947) auf ihr erstrangiges Wohnrecht (danach scheidet auch jegliche „Versteigerung“ u.a. K 157/O4 – K 159/O4 des AG WM; u.a. K 225/O4, 84/O5 des AG I aus) nicht verzichtet. Gegen jeglichen Abbruch, gegen jegliche darauf gerichtete Planungen die Gebaeude auf den Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe und den Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen abzureissen, erheben wir daher ausdrücklich Rechtsmittel zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen. Christian Huber ist nachgewiesen weder Besitzer/noch Gewahrsamsinhaber. Dies schliesst nicht aus, dass Irene Anita Huber (*1947) ihrem Sohn Christian Georg Huber (*1976) gestattet, sich u.a. in den Raeumen auf den Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen und der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe aufzuhalten und dort Wohnungen zu haben. Ausserdem hatten Hans Georg Huber und Irene Anita Huber notariell die Gütergemeinschaft vereinbart. Dieser Gütergemeinschaftsvertrag gilt bis heute, bzgl. der Erbhöfe Mühle 25, Eschenlohe und Haus-Nr. 284, Schrobenhausen da diese bei der Auseinandersetzung am 15.12.1997 eben nicht auseinandergesetzt wurden. Irene Anita Huber – über die nun alles laeuft - verzichtet auf ihre Erbhöfe nicht.

Was Erdgas Südbayern betrifft, so wird darauf bestanden, das Erdgasrohr im Haus innen (wie und von wem sagen auch wir) zu versiegeln. Mit allem Anderen sind wir nicht einverstanden und erheben gegen alles Andere ausdrücklich Rechtsmittel zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen.

Unsere Befangenheitsantraege sind schon deswegen begründet, da Sie und saemtliche verantwortlichen Justizpersonen all die Massnahmen – gegen die wir uns jahrelang wenden – gar nicht zulassen haetten dürfen. Weitere Eingaben/Ausführungen (eventuell per elektronischer Post) vollkommen vorbehalten.

Hochachtungsvoll



(gez. durch die Handlungsbevollmaechtigte)

- Anlage 1: Kopie eines Originalkatasters von Irene Anita Huber für ihren Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen, Steuergemeinde Schrobenhausen;
- Anlage 2: unsere Eingabe vom 09.12.2011 an das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen;
- Anlage 3: Akte Minn 56300 des Bayerischen Hauptstaatsarchivs in München;
- Anlage 4: Originalgeburtsurkunde von Hans Georg Huber mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau in notariell beglaubigter Form;
- Anlage 5: unsere Rechtsmittel/unsere Eingabe vom 01.02.2012 ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen;